

ÖSTERREICHISCHE LIGA FÜR MENSCHENRECHTE

A-1070 Wien, Hermannsgasse 9, Tel: ++43 1 523 63 17 / Fax ++43 1 523 63 17-4

E-mail: office@liga.or.at / www.liga.or.at

Stellungnahme der Österreichischen Liga für Menschenrechte zur Novelle des Datenschutzgesetzes 2008

Die Österreichische Liga für Menschenrechte beobachtet die Gesetzgebung zu Fragen des Datenschutzes mit großem Interesse, bilden doch den Gegenstand der Regelungen in hohem Ausmaß grundrechtsrelevante Eingriffe in die Privatsphäre der Menschen, die mit der notwendigen Sensibilität erfolgen sollten.

So sehr Reformen des Datenschutzrechts angezeigt sind, so enttäuschend ist im Entwurf der Rechtsschutz in einigen der Kernthemen ausgestaltet. So wäre eine unabhängige Behörde mit ausreichender personeller Ausstattung wünschenswert. Demgegenüber stehen durchaus positiv zu wertende Neuerungen wie z.B. die Kompetenzbereinigung zugunsten des Bundes im Bereich der nicht automationsunterstützten Daten. Die Stellungnahme der ARGE Daten hat zahlreiche Probleme des Entwurfs aufgegriffen, die insgesamt sehr deutlich den weitgehend sehr schwach ausgeprägten Rechtsschutz und damit auch die Gefahr, die der Privatsphäre der Menschen durch immer weitergehende Überwachung droht. Diesen Ausführungen der Stellungnahme ist in weiten Bereichen nichts hinzuzufügen.

Aus Sicht der Österreichischen Liga für Menschenrechte gilt aber besondere Besorgnis den neuen Bestimmungen über die Videoüberwachung, die als ja als besonders grundrechtsrelevant zu bewerten ist und daher besonders sorgfältiger Regelung bei Sicherstellung eines wirksamen Grundrechtsschutzes bedarf.

Zu §§ 50a ff des Entwurfs Videoüberwachung

A) Einleitung

Prinzipiell ist zu begrüßen, dass die sehr akute Frage der Videoüberwachung eingehender geregelt werden soll. Die Sinnhaftigkeit von Videoüberwachung an bestimmten Orten wie z.B. an Bahnhöfen, Banken wird keineswegs in Frage gestellt, aber der Trend zu immer umfassender (Video)Überwachung mit großer Skepsis gesehen. Diese eher unkritische Haltung zum Schutz der Privatsphäre wird im vorliegenden Entwurf auch in der

Österreichische Liga für Menschenrechte, Kto.Nr. 00 742 612 500, BLZ 12 000 (BA-CA)
SWIFT BKAUATWW, IBAN AT721100000742612500

ÖSTERREICHISCHE LIGA FÜR MENSCHENRECHTE

A-1070 Wien, Hermannsgasse 9, Tel: ++43 1 523 63 17 / Fax ++43 1 523 63 17-4

E-mail: office@liga.or.at / www.liga.or.at

gewählten Gesetzestechnik offenbar. So zählt § 50 a (3) DSG eine derartige Vielzahl von Ausnahmen auf, bei denen Videoüberwachung die schutzwürdigen Interessen Geheimhaltungsinteressen nicht verletzt, dass das einen bedenklichen Zugang zur Problematik darstellt. Hier sei pars pro toto § 50a(3) Z.7. DSG erwähnt, der praktisch jede private Videoüberwachung für zulässig erklärt, sofern sie nur der Verfolgung von irgendwelchen Ansprüchen vor Gericht dienen kann. Die für ein DatenSCHUTZgesetz zu bevorzugende Regelungstechnik wäre darin gelegen, Ausnahmen nicht derart allgemein zu regeln, sondern dies vielmehr den einzelnen Materiengesetzen zu überlassen, bei denen die Güterabwägung viel konkreter im Verhältnis zum geschützten Rechtsgut erfolgen kann.

Ein Beispiel: Die Videoüberwachung des Hauseingangs bis zur Aufzeichnung der mangelhaften Gartenpflege der Ehegattin (Objekt ?) zum Nachweis des Verschuldens im Ehestreit ist nach dieser Bestimmung zulässig. Diese Bestimmung fördert geradezu die Bespitzelung der Mitmenschen. Privater kann Privatsphäre nur noch dort sein, wo die Videokamera im Schlafzimmer angebracht wird. Als zusätzliche Maßnahme zum Schutz vor derartigen Eingriffen wäre in diesem Zusammenhang ein Beweisverwertungsverbot rechtswidrig erlangter Videoaufzeichnungen zu überlegen, was ein weiteres Argument für eine genaue Abstimmung des Datenschutzgesetzes mit anderen Materiengesetzes unter Beweis stellt. Erstaunlicherweise dürfte in weiten Bereichen der Bevölkerung ein großes Vertrauen in die Effektivität von Videoüberwachung, hingegen kaum ein Bewusstsein darüber bestehen, dass Missbrauch getrieben und unnötig in die Privatsphäre eingegriffen werden könnte. Der Gesetzgeber hat daher eine besondere Verantwortung dafür, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, die dieses Vertrauen einigermaßen rechtfertigen können.

Prinzipielle Bedenken gegen die Videoüberwachung verursacht aber nicht nur die Gefahr einer übermäßigen und/oder missbräuchlichen Überwachung, sondern auch der im Umstand, dass im Gesetz die technischen Möglichkeiten der Datensicherung bei weitem zu kurz kommen und damit der mögliche Missbrauch bereits jetzt auf der Hand liegt. Dazu zählt auch der praktisch unbeschränkte

Österreichische Liga für Menschenrechte, Kto.Nr. 00 742 612 500, BLZ 12 000 (BA-CA)
SWIFT BKAUATWW, IBAN AT721100000742612500

ÖSTERREICHISCHE LIGA FÜR MENSCHENRECHTE

A-1070 Wien, Hermannsgasse 9, Tel: ++43 1 523 63 17 / Fax ++43 1 523 63 17-4

E-mail: office@liga.or.at / www.liga.or.at

Zugang der Sicherheitsbehörden zu jeglicher Form der privaten Videoaufzeichnung. Bei Berücksichtigung des Spitzelskandals, bei dem EKIS-Daten missbraucht wurden, als auch die Strafverfahren der letzten Zeit, die hohe Beamte des Innenministeriums betrafen, hatten immer wieder mit der gesetzwidrigen Verwendung beruflich zur Kenntnis gelangter Daten zu tun, weshalb dem Aspekt des Zugangs zu Videoaufzeichnungen und der Sicherung (wie Verschlüsselung und Zugangshindernisse) deutlich höheres Augenmerk zu schenken wäre. Auch der durch Manipulation von digitalen Videoaufnahmen, die meist nicht einmal erkennbar ist (z.B. Hineinkopieren oder Herauslöschen einer Person), wäre mehr Augenmerk zu widmen. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der Entwurf auf die technische Gegebenheiten oder Möglichkeiten nicht eingeht und damit auch technische Möglichkeiten der Sicherung nicht nützt. Der Entwurf sollte daher mit den entsprechenden technischen Experten überarbeitet werden und zusätzliche Sicherungsmöglichkeiten eingebaut werden. All diese Überlegungen wiegen um so schwerer als richterliche Kontrolle für die Aushändigung von Videoaufzeichnungen an die Sicherheitsbehörden in keiner Weise vorgesehen ist, ein Mangel der ein Ausufern der Ansuchen der Sicherheitsbehörden aus Ausfolgung befürchten lässt. Dringend empfehlenswert wäre in Zukunft jedenfalls eine Kosten-Nutzen-Analyse bzw. Evaluierung des Gesetzes in welchen Bereichen Videüberwachung das adäquate und vor allem nachhaltige Instrument für die angestrebten Zwecke sein kann, durch eine unabhängige oder zumindest außenstehende Institution.

B) einige Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

1. § 50a Abs 6 – Verbot des automatisierten Bildabgleichs

Dieses Verbot ist nicht ausreichend abgesichert. Es sollte geprüft werden, welche technischen und rechtlichen Hürden vorgesehen werden könnten. Erwägenswert wäre etwa, eine Verantwortlichkeit des Auftraggebers auch für Dritte festzuschreiben (Erfolgshaftung).

Österreichische Liga für Menschenrechte, Kto.Nr. 00 742 612 500, BLZ 12 000 (BA-CA)
SWIFT BKAUATWW, IBAN AT721100000742612500

ÖSTERREICHISCHE LIGA FÜR MENSCHENRECHTE

A-1070 Wien, Hermannsgasse 9, Tel: ++43 1 523 63 17 / Fax ++43 1 523 63 17-4

E-mail: office@liga.or.at / www.liga.or.at

2. § 50b Abs 2 – Ausnahmsweise längere Aufbewahrung der Videoaufzeichnung (ohne Genehmigung der Datenschutzkommission [DSK])

Die zulässigen Ausnahmen sind eher unscharf und weit gefasst („aus konkretem Anlass ... benötigt“). Sie sollten zumindest auf die „unerlässliche“ längere Aufbewahrung eingeschränkt werden.

Erwägenswert wäre, eine nachträgliche Genehmigung der DSK vorzusehen.

3. § 50c Meldepflicht

Die Ausnahme von der Meldepflicht nach § 50c Abs 1 sollte ersatzlos entfallen. Zu lit 1) Die Echtzeitüberwachung (§ 50a Abs 3 Z 4) ist darüber hinaus keineswegs harmlos, um so weniger wenn der Zugang zu den Videoaufnahmen auf den Auftraggeber (oder bestimmte Personen) nicht beschränkt und dies nicht technisch abgesichert ist. Abgesehen davon ist eine Meldepflicht geeignet, dem Auftraggeber seine Verantwortlichkeit für die Videoüberwachung bewusst machen.

Zu lit 2) Die Unterscheidung zwischen einer Speicherung auf einem analogen und auf einem digitalen Speichermedium ist nicht sinnvoll, weil sie ein weites Einfallstor für die Umgehung der Meldepflicht bieten könnte. Es ist auch zu bedenken, dass technische Entwicklungen nicht absehbar sind.

Abgesehen davon, könnte in konkreten Fällen massiv in das Grundrecht auf Datenschutz und auf Achtung der Privatsphäre eingegriffen werden.

4. § 50d Information und Kennzeichnung

Der Auftraggeber sollte den beabsichtigten Entfall der Kennzeichnung nicht bloß angeben, sondern auch begründen müssen. Dieser Aufwand ist dem Auftraggeber aufzuerlegen, weil er es ist, der eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht anstrebt und damit dem Betroffenen die Möglichkeit entzieht, der Videoüberwachung auszuweichen.

Österreichische Liga für Menschenrechte, Kto.Nr. 00 742 612 500, BLZ 12 000 (BA-CA)
SWIFT BKAUATWW, IBAN AT721100000742612500

ÖSTERREICHISCHE LIGA FÜR MENSCHENRECHTE

A-1070 Wien, Hermannsgasse 9, Tel: ++43 1 523 63 17 / Fax ++43 1 523 63 17-4

E-mail: office@liga.or.at / www.liga.or.at

5. § 50e Auskunftsrecht

Hier sollte in Ergänzung zu § 26 Abs 6 klargestellt werden, wer die Kosten der Kopie der Videoaufzeichnung und allfällige Versandkosten zu tragen hat.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass das prinzipielle Anliegen, den Datenschutz zeitgemäß zu regeln, positiv zu bewerten ist. Der vorgeschlagene Entwurf trägt diesem Anliegen aber nur unzureichend Rechnung. Er vermittelt in weiten Strecken den Eindruck, den Anliegen der Auftraggeber schon vorsehend entgegenzukommen und den Betroffenen, nicht ausreichend Schutz zu gewähren. Dies wäre einerseits durch eine präzisere Gesetzessprache möglich, die Ausnahmen vom Schutz stringenter und enger fasst. Andererseits könnte auch datenschutzfreundliche, technisch -organisatorische Gesetzesbestimmungen, die die Eingriffe auf das absolut notwendige Maß einschränken und Missbrauch so weit möglich verhindern, für einen besseren Schutz der Bürger sorgen. Insofern wird vorgeschlagen, den Entwurf zurückzuziehen und grundlegend zu überarbeiten.

Rückfragen: Dr. Barbara Helige: Tel.: 0664- 10 14 673